

**Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Stadtkern" im umfassenden Verfahren**



Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

2

§ 2 Verfahren

2

§ 3 Inkrafttreten

2

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 27.11.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich der Altstadt von Tangermünde, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird hiermit das im Lageplan (Maßstab 1 : 1000) näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das insgesamt ca. 53 ha umfassende Gebiet erhält die Bezeichnung "Stadtkern".
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan (Maßstab 1 : 1000) festgelegten räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Tangermünde, Lange Straße 61 in 39590 Tangermünde von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Beschlüsse über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen in der „Altstadt“ und „Innenstadt“ Tangermünde vom 13.02.1991 und 21.06.2000 sowie deren Änderung vom 23.08.00 werden mit Erlangung der Rechtskraft der Sanierungssatzung aufgehoben.

Tangermünde, 03. Januar 2003


Dr. Opitz
Bürgermeister

